

EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN

REGLEMENT BETREFFEND DIE AUSRÜSTUNG PRIVATER SCHUTZRÄUME

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962.
- 1.2 ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978.
- 1.3 BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963.
- 1.4 BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978.
- 1.5 GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985.

2. Allgemeines

- 2.1 Gemäss den vorstehend erwähnten gesetzlichen Grundlagen müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material ausgerüstet werden.
- 2.2 Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und wird dem Schutzraumeigentümer leihweise zur Verfügung gestellt.

3. Leistungen der Gemeinde

- 3.1 Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.1992 beschafft und überlässt die Gemeinde Thunstetten dem Schutzraumeigentümer, dessen Schutzraum unter die Uebergangsbestimmungen von Art. 23 Abs. 1 BMV fällt, die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte, allfällige Abtrennungen und Zubehör auf unbestimmte Dauer leihweise.

Die Ausrüstung von Schutzräumen mit Baubeginn nach dem 1. Januar 1987 ist Sache des Anlageerstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers. Die Ausrüstung kann auf dem freien Markt beschafft oder, solange Vorrat, bei der Gemeinde käuflich erworben werden.

- 3.2 Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Schutzraumeigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung möglich ist. Die Zivilschutzorganisation der Gemeinde Thunstetten bestimmt, nach Massgabe der Zuweisungsplanung, über die Abgabe und allenfalls auch über die Rückforderung der Schutzraumeinrichtungen.

3.3 Zusammen mit der Ausrüstung wird eine Schutzraumdokumentation abgegeben. Daraus ist die vorgesehene Platzierung und das richtige Zusammenstellen der Liegestellen ersichtlich.

4. Pflichten des Schutzraumeigentümers

4.1 Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferten Ausrüstungen entgegenzunehmen oder diese innert der gesetzlichen Frist auf eigene Kosten, ohne Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde, anzuschaffen.

4.2 Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Schutzraumeigentümer eine Empfangsbestätigung.

4.3 Die Ausrüstungsgegenstände müssen im zugeteilten Schutzraum oder in einem mit der Schutzraumorganisation bestimmten Nebenraum aufbewahrt werden.

4.4 Für die Lagerung und Wartung der leihweise erhaltenen Ausrüstungen können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.5 Die Verwendung der Liegestellen als Lagergestelle im Schutzraum ist gestattet.

4.6 Der Schutzraumeigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorenes Material auf seine Kosten, zu den aktuellen Preisen, durch die Zivilschutzorganisation ersetzen zu lassen.

4.7 Bei Handänderung der Liegenschaft ist der Schutzraumeigentümer verpflichtet, die Ausrüstung an den Rechtsnachfolger zu übergeben.

4.8 Beim Fehlen der Ausrüstung haftet derjenige, der im Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des Schutzraumes ist.

4.9 Die Organe der Zivilschutzorganisation sind verpflichtet, das Vorhandensein der Ausrüstung periodisch zu kontrollieren. Hierzu sind sie berechtigt, die Schutzräume zu betreten.

5. Widerhandlungen

5.1 Widerhandlungen werden nach Art. 85 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 geahndet.

6. Zuständigkeit

6.1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung der Ausrüstungen gemäss vorliegendem Reglement.

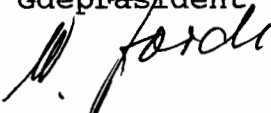
6.2 Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Schutzraumdokumentation, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

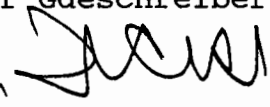
7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Thunstetten am 15. September 1993.

Namens der Einwohnergemeinde
Der Gdepräsident, Der Gdeschreiber


(W. Jordi)


(U. Rickli)

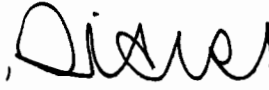
Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 20 Tage vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. September 1993 öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 18.08.1993 und in den Amtsanzeigern Aarwangen vom 19.08.1993 und 09.09.1993 unter dem Hinweis der Einsprachemöglichkeit bekanntgemacht.

Einsprachen: Keine

4922 Bützberg, 27. Oktober 1993

Gemeindeschreiberei Thunstetten
Der Gemeindeschreiber:


(U. Rickli)

Von der Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, den 8. November 1993

Der Polizei- und Militärdirektor:

hl. d. d. d.